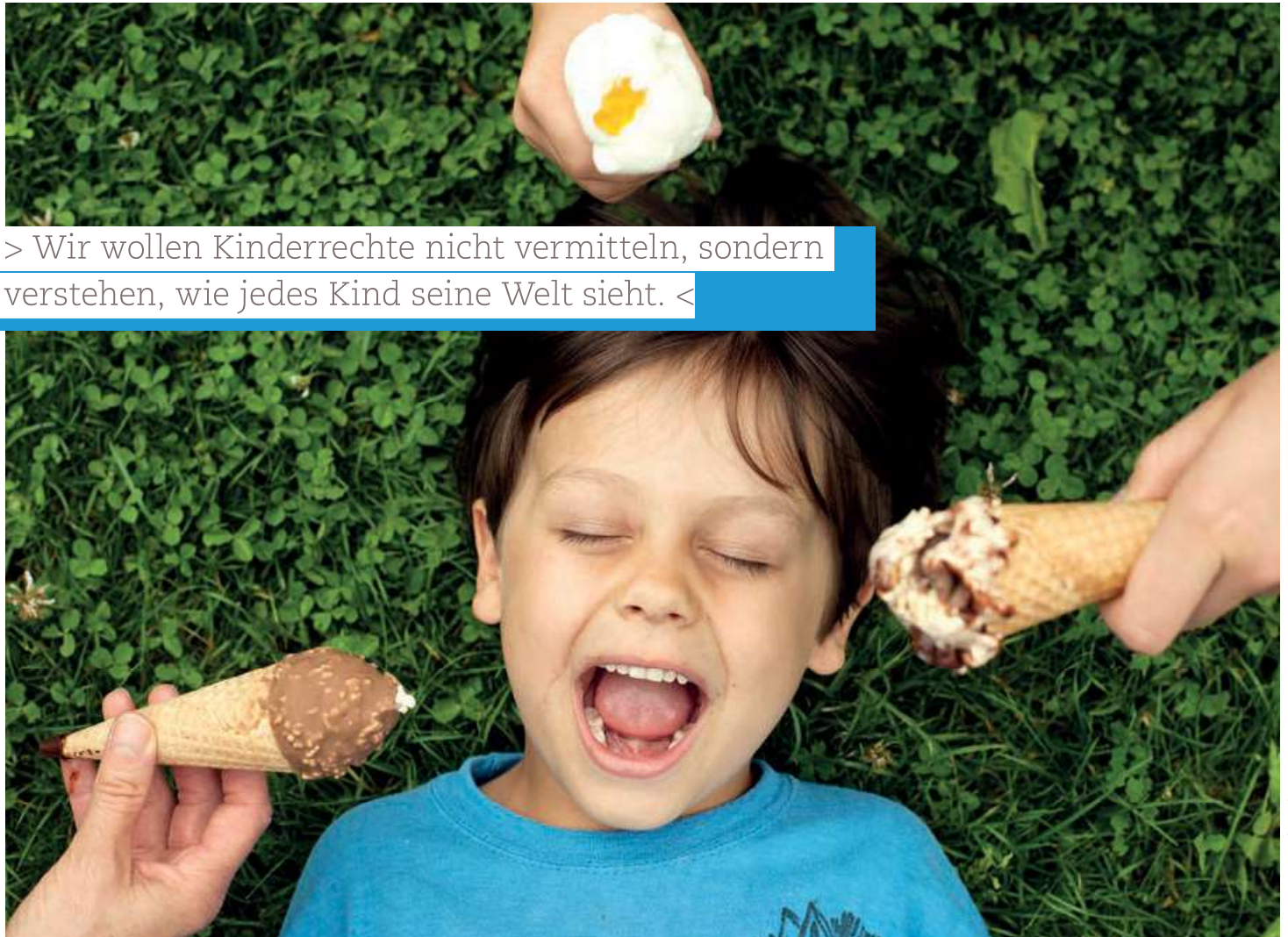


# Träumen sich Kinder eigene Rechte?

| Von Eva von Schirach

Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) wird dieses Jahr am 20. November 25 Jahre alt. Seit 25 Jahren sind Kinder – auch in Deutschland – Träger besonderer Rechte. Aber wieso sind diese immer noch so unbekannt? Im folgenden Text beschreibe ich unseren (damit meine ich Uta Rinklebes und meinen) ethnologischen Blick auf diese Thematik. Als Ethnologinnen plädieren wir dafür, die Vermittlung von Kinderrechten an Kinder der Altersgruppe null bis sechs Jahre als eine Aufforderung zur Kommunikation anzusehen. Tagtäglich. Generationsübergreifend. Authentisch.



> Wir wollen Kinderrechte nicht vermitteln, sondern verstehen, wie jedes Kind seine Welt sieht. <

Foto: Eva von Schirach

## Kein Kind hat die Pflicht sich gut behandeln zu lassen

Diesen (wirklich komplizierten) Satz haben wir entwickelt, um unseren eigenen Arbeitsstil besser zu verstehen. Was steckt in unseren Köpfen? Welche Wünsche treiben uns an? Träumen wir nur davon, dass wir etwas zu sagen haben, wenn es um die Vermittlung von Kinderrechten an Kinder geht? Alles Quatsch und falsch?

Der Satz „Kein Kind hat die Pflicht sich gut behandeln zu lassen“ ist uns wichtig. Aktiv und passiv. Subjekt und Objekt. Beide Handlungsangebote oder Handlungsvarianten werden hervorgehoben. Gleichzeitig spielt diese kurze Zeile damit, dass Erwachsene, sobald es um Kinderrechte geht, auf Kinderpflichten zu sprechen kommen. Aber lassen sich Kinder dazu zwingen, ihre Rechte zu gebrauchen? Natürlich nicht!

In Bezug auf die Kinderrechte, wie sie in der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) formuliert sind, bedeutet dies für uns Folgendes: Kinder haben Dank der UN-KRK eigene Rechte. Diese müssen von ihnen nicht erworben oder verdient werden. Den Rechten stehen auch keine Pflichten zur Seite – oder gegenüber oder wie auch immer. Kinder haben Kinderrechte. Weil es so ist. Ob und wie diese wirken steht auf einem anderen Blatt. Was Kinder aus ihrer Perspektive mit den Kinderrechten machen können, ist, so scheint es uns, häufig unklar.

Die Vertragsstaaten, welche die UN-KRK unterschrieben und ratifiziert haben, versprechen, sich um die Einhaltung dieser Rechte zu kümmern. Sie schreiben Berichte, werden begutachtet, geprüft und setzen sich dafür ein, das Wissen um die Kinderrechte zu verbreiten. Artikel 42 UN-KRK: „Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen.“

Jeder, der mit Kindern und den Belangen von Kindern zu tun hat (und das sind unserer Überzeugung nach alle Menschen), muss Bescheid wissen. Hier geht es um den aktiven Einsatz für Kinderrechte. Ein Kind, welches wegen einer Behinderung nur eingeschränkt am Alltag teilnehmen kann, hat das Recht darauf, die bestmögliche Förderung zu bekommen. Es hat das Recht auf aktive Teilnahme. Das Kind muss nicht erst sprechen lernen oder besonders freundlich sein. Artikel 23, Absatz 1 UN-KRK: „Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbstständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.“ Die Kinderrechte sind nicht dazu da, Kinder vor einer unfassbaren und gefährlichen Erwachsenenwelt zu schützen. Kinder haben ein Recht auf eigene Erfahrungen. Janusz Korczak spricht vom „Recht auf den eigenen Tod.“ Im sinnvollsten Fall geht es also für die Erwachsenen darum, die Rechte zu schützen, nicht die Kinder (Farson 1974).

Wie sieht diese Bekanntmachung von Kinderrechten aber aus, wenn es um die Rechte-Inhaber selbst geht? Wie soll ein Kind im Alter von einem Jahr verstehen, dass es ein Recht auf Spiel hat? Was soll es damit anfangen, dass es in Artikel 1 UN-KRK heißt: „Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat (...). Oder wie ist Artikel 15, Absatz 1 UN-KRK zu verstehen: „Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, sich frei mit

anderen zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln.“ Selbst wenn ein Kind sich wünscht, seine Freunde öfter zu treffen, wer sollte ihm diesen Wunsch erfüllen? Handelt es sich dabei überhaupt um einen Wunsch? Oder hat das Kind das Recht dazu – so wie es im Artikel 15 steht?

Wenn dem so ist, wie kann das Kind sein Recht durchsetzen? Geht das überhaupt? Wir können doch nicht als Erwachsene jeden Kindertraum wahr werden lassen. Ist die UN-KRK ein Instrument, welches bei unsachgemäßer Anwendung Kinder dazu ermächtigt, als Kinder-Wunsch-Erfüllungs-Maschine benutzt zu werden?

Gibt es wirklich diese Furcht vor der Macht der Kinder? Könnte es sein, dass deswegen bisher nur wenige Erwachsene etwas unternommen haben, um sich aktiv dafür einzusetzen, dass Kinder wirklich ihre Rechte für sich entdecken dürfen? Wieso wird das Wissen um diese Rechte immer noch eher nebenbei erworben? Derzeit ist es so, dass Kinder erst den Wunsch äußern müssen (etwas über Kinderrechte zu erfahren), um dann zu ihrem Recht zu kommen. Seltsam.

## **Warum Träume, Ethnologen und Kinderrechte unbedingt etwas miteinander zu tun haben**

Ethnologen und Kinder haben ein ähnliches Verständnis von Kultur. Für beide Gruppen gilt, dass Kultur einfach alles ist, was wir tun. Alles ist spannend. Wichtig. Bedeutend.

Der Alltag steht im Zentrum. Das, was oft übersehen wird. Was viele für marginal halten. Das, was vorübergeht. Keinen bleibenden Wert hat. Routinen, ohne objektiven Lerneffekt. Kurzlebiges, was keinen Morgen kennt (oder diesen traumhaft falsch interpretiert). Ethnologen wie Kinder interessieren sich für abseitige Themen. Es geht nicht darum, die Welt zu enträtseln, sondern sich selbst in ihr zu entdecken. Das, was gesellschaftlich an den Rand gedrängt wird, rücken beide gerne ins Zentrum ihrer Aufmerksamkeit. Der Besuch im Zoo: Ein Kind träumt davon, als Tierarzt im Zoo den vielen verletzten Ameisen zu helfen. Ein Ethnologe wünscht, er hätte seine Kamera dabei, um Tiere und Besucher im Regen zu fotografieren. Diese unterschiedlichen Sichtweisen haben unterschiedliche Gründe. Forscher und Forschungsfelder wirken aufeinander. Dies ist nicht schlecht. Es ist gut. Es gibt keinen gesellschaftlichen Ort jenseits von Kultur (Marchart 2008). Wer forscht, handelt.

Europäische Ethnologen arbeiten mit einem weiten Kulturbegriff. Sie unterscheiden nicht zwischen Hoch- und Alltagskultur. Kultur ist gewöhnlich. Sie ist durchdrungen von gelebten Erfahrungen. Sie hat eine Geschichte und ist ohne Konflikt nicht denkbar. Geertz (2002) sagt,

> Wenn wir Kinderrechte ernst nehmen, müssen wir zulassen, dass Kinder ihre eigenen, wilden und ungewöhnlichen Interpretationen entwickeln. <

dass ihre Untersuchung keine experimentelle Wissenschaft sein sollte, sondern eine interpretierende, die nach Bedeutungen sucht.

In der Tradition der Cultural Studies gehen wir als Ethnologinnen davon aus, dass wir immer mitten drin stehen im sogenannten magischen Dreieck. Dieses besteht aus Macht, Identität und Kultur. In diesem Sinn ist Identität ohne Macht nicht denkbar. Macht erzeugt nicht Identität oder Kultur. Diese drei bedingen sich. Wir als Ethnologen blicken nicht von außen auf eine Situation. Wir sind mittendrin. Europäische Ethnologie, so wie wir sie verstehen, möchte aktiv dazu beitragen, die Welt besser zu beschreiben. Nicht um innerhalb der Wissenskultur andere Wissenschaften auszusteichen, sondern um Handlungsmöglichkeiten für die Praxis zu entwickeln.

Ethnologen und Kinder sind also von einem ähnlichen Interesse geleitet, sich der Welt zu nähern so wie sie ist. Unsere Wünsche und Träume haben wir in der Gegenwart. Jetzt. Ein Kind träumt heute davon, unter Wasser atmen zu können. Heute ist es angefüllt mit diesem Wunsch. Dieser Wunsch braucht eine Welt. Jetzt. In diesem Moment erzählt das Kind diesen Wunsch einem anderen Menschen. Und der Wunsch wird für beide wichtig. Wer dann ins Wasser blickt, sieht ein anderes Blau. Das ist schön. Nicht alle Kinder werden Ethnologen. Macht nichts.

Wir möchten hier betonen, dass wir uns nicht mit Kindern gleichmachen. Wir haben lediglich festgestellt, dass wir in Bezug auf die Vermittlung von Kinderrechten einen sinnvollen Beitrag leisten können.

### Was auf dem Weg liegt

Unsere Herangehensweise ist zunächst von Neugier geprägt. Wir begreifen uns nicht als Wissende, die die 54 Artikel der UN-KRK nun zu den Kindern bringen. Wir belehren nicht. Wir sind aufmerksam. Wir

wollen nicht Kindersichten für eine interessierte Erwachsenenwelt enträtseln, sondern zuhören. Mit Kindern auf Augenhöhe sprechen. Nicht Rechte erklären, sondern erfahren, was Kinder selbst interessiert. Wir sagen nicht: Du hast das Recht auf Spiel. Wir fragen: Was hast du vor Augen? Wir sagen nicht: Du hast ein Recht auf gesunde Entwicklung. Wir fragen: Wo wohnt dein Schnupfen, wenn du ihn nicht mehr hast? Wir sagen nicht: Du hast ein Recht auf Fürsorge. Wir fragen: Wer weiß, welche Eis-Sorte du am liebsten hast und wen würdest du gerne mal selber zum Eis einladen?

Gerade Kindern der Altersgruppe Null bis Sechs nützt es nichts, über ihre Rechte aufgeklärt zu werden. Was sollen sie damit anfangen? Wir meinen, dass es darum geht, Kinder dazu anzuregen, ihre eigene Welt zu entdecken. Sie sollen selbstbewusst, kritisch und liebevoll ihr Leben gestalten. Nicht, weil sie in Zukunft dann, wenn sie es besser verstehen, ihre eigenen Rechte vertreten und durchsetzen können. Nein. Wir bleiben in der Gegenwart. Kinder haben das Recht zu wissen, dass sie Platz (in der Gesellschaft) haben. Sie sind von Bedeutung. Das Ergebnis einer solchen Vermittlung von Kinderrechten an sehr junge Kinder der Altersgruppe Null bis Sechs kann dann eben nur ein ganz persönliches Verstehen und Begreifen der eigenen Rechte sein. Dies empfinden wir aber nicht als Reduzierung. Vielmehr ist es ein schönes Ziel.

Im engeren Sinn wollen wir also gar nicht Kinderrechte vermitteln, sondern verstehen, wie jedes Kind seine Welt sieht. Diese Weltsicht kann natürlich nur individuell sein. Unvergleichlich wie Träume. Wir meinen, dass es wichtig ist, herauszufinden, was dieses Kind heute gerne spielt. Was wollen wir jetzt spielen? Diese Art der Herangehensweise bedeutet aber auch, dass wir dem Kind zutrauen, morgen eine ganz andere „Definition“ von seinem Recht auf Spiel

zu finden. Wir können also keine objektivierbaren Ergebnisse darüber liefern, was Kinder unter dem Recht auf Spiel verstehen. Wir können es nicht. Und wir wollen es nicht.

Wenn wir als Erwachsene Kinderrechte ernst nehmen, dann müssen wir zulassen, dass Kinder ihre ganz eigenen, wilden und ungewöhnlichen Interpretationen entwickeln. Trauen wir uns das als Gesellschaft zu? Die Kindheit ist kein Schutzraum, keine Probe, kein Traum. Keine Welt neben der Erwachsenenwelt. Gerade die UN-KRK verdeutlicht, dass Kinder Teil der Gesellschaft sind. Sie haben das Recht dazu.

Bei der Vermittlung von Kinderrechten an Kinder nützt es nichts, nach Lösungen für alle zu suchen. Formeln. Tabellen. Dies alles hilft nichts. Sondern es schadet viel mehr. Davon sind wir überzeugt. Wir lehnen jede Form der Vermittlung von Kinderrechten ab, die darauf abzielt, Kinderrechte als Prüfungsaufgabe (für die Kinder selbst) anzusehen. Wenn es um Wünsche und Träume geht, dann ist unser schlimmster Alptraum der, in welchem Kindern im letzten Kita-Jahr eine lustige Broschüre vorgelegt wird, um zu testen, ob sie die wichtigsten fünf bis zehn Kinderrechte-Artikel eindeutig benennen können. Ein Formular zum Ankreuzen. Überprüfen. Abhak-Effekt: Erledigt und weg damit. Glücklicherweise ist dieses Szenario nur ein Alptraum! Umso wichtiger ist es, uns zu fragen, wie wir uns dafür einsetzen können, dass die Vermittlung von Kinderrechten wirklich stattfindet. Aufrichtig. Nicht als Farce, sondern als nie enden wollender, offener Prozess.

An den Anfang dieses Artikels haben wir unsere Arbeitsformulierung gestellt: „Kein Kind hat die Pflicht, sich gut behandeln zu lassen“. Aktiv und passiv. Wir wollen ein Gefühl dafür entwickeln, wie

(und ob) Kinder für sich selbst die Kinderrechte als etwas Sinnvolles entdecken können. Kinderrechte, so meinen wir, können nur wirken, wenn Kinder diese ganz individuell für sich entdecken. Jeden Tag. Immer wieder neu. Wir als Erwachsene haben die Pflicht, uns um die Einhaltung der Kinderrechte zu kümmern. Wir müssen aber auch den Mut haben, die von uns selbst formulierten Rechte wahr werden zu lassen. Kein Traum. Kein Wunsch.

„Kein Kind hat die Pflicht, sich gut behandeln zu lassen.“ Nun möchten wir diese Formulierung weiterführen: Jedes Kind hat das Recht, sich erwünscht zu wissen.

Eva von Schirach ist Ethnologin und Lehrbeauftragte am Institut für Europäische Ethnologie der Humboldt-Universität in Berlin. Gemeinsam mit Uta Rinklebe, der pädagogischen Leitung des MACHmit!-Museum für Kinder, hat sie für das Deutsche Kinderhilfswerk das Kinderrechte-Arbeitsheft „Hier steht nichts drin“ entwickelt.

#### LITERATUR

- Farson, R. (1974): *Birthrights. Englische Erstausgabe.*
- Geertz, C. (2002): *Dichte Beschreibung: Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme. Englische Erstausgabe 1973.*
- Korczak, J. (1919): *Wie man ein Kind lieben soll. Polnische Erstausgabe.*
- Lindner, R. (2000): *Die Stunde der Cultural Studies.*
- Marchart, O. (2008): *Cultural Studies.*